

# Haben Sie eine steuerliche Frage?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 55 899 101



Diese Woche antwortet:  
**Ines Schmidt**  
Steuerberaterin

**ETL | Freund & Partner**

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)  
• kompetent • zuverlässig • erfahren

**Freund & Partner GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88  
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de



Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | [www.ETL.de](http://www.ETL.de)

**Herr W. fragte uns, welche steuerlichen Möglichkeiten es für eine Aufbesserung der gesetzlichen Rente gibt und welche Neuerungen ab 2018 gelten.**

Zusätzliche Altersvorsorge wird schon seit langem steuerlich gefördert. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden nun die Fördermöglichkeiten erweitert.

Ab 2018 können jährlich Beiträge in Höhe von 8 % (anstatt bisher 4%) der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensions-

fonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Sozialversicherungsfrei bleiben wie bisher jedoch nur Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. In 2018 können damit 6.240 € (8 % von 78.000 €) steuerfrei eingezahlt werden, davon 3.120 € auch sozialversicherungsfrei. Gefördert werden sowohl zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers als auch Beiträge aus Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers.

Bei Entgeltumwandlungen zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge spart der Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozial-

versicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber muss für Neuzusagen ab dem 01.01.2019 15% des umgewandelten Entgeltes zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss in die betriebliche Altersvorsorge für den Arbeitnehmer einzahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für Altzusagen vor dem 01.01.2019 gilt diese Regelung ab 01.01.2022.

Förderbeitrag für Geringverdiener: Ab 2018 gibt es für zusätzliche gezahlte Altersvorsorgebeiträge des Arbeitgebers (mindestens 240 € und maximal 480 € pro Jahr) einen neuen staatlichen

Zuschuss, den BAV-Förderbeitrag. Dieser beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags (also mindestens 72 € und maximal 144 €). Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt, also für den entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. Im Ergebnis zahlt der Arbeitgeber nur 70 % des Altersvorsorgebeitrags. Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 € (Geringverdiener) beträgt. Steuerfreie oder pauschalbesteuerte Lohnbestandteile sowie sonstige Bezüge,

wie Weihnachtsgeld bleiben dabei unberücksichtigt. Für den Arbeitnehmer ist der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuer- und regelmäßig auch sozialversicherungsfrei. Altverträge vor 01.01.2018 werden auch berücksichtigt, allerdings begrenzt auf den vom Arbeitgeber gezahlten Mehrbetrag, den er für den Arbeitnehmer im Vergleich zu 2016 zahlt (Beispiel: bisher gezahlt = 300 €, Zahlung ab 2018 = 350 € -> der Zuschuss beträgt dann 30 % von 400 € = 144 €, maximal aber der gezahlte Mehrbetrag 105 €).

Riesterförderung: Die Grundzu-

lage wird ab 2018 von 154 € auf 175 € erhöht, die Kinderzulage beträgt wie bisher 300 Euro je Kind (185 € für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder). Kleinbetragsrenten aus Riester-Verträgen dürfen künftig mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden. Die Auszahlung ist aber voll steuerpflichtig. Sie wird jedoch durch die sogenannte Fünftelregelung ermäßigt besteuert. Betriebliche Riester-Renten sind ab 2018 in der Auszahlungsphase nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig.